

V Der Umgang mit religiös begründeten Anliegen in säkularen Einrichtungen

Zum Erklärungswert der Praxistheorie

Katharina Frank

1. Einleitung

Der vorliegende Beitrag geht auf der Grundlage von Interviews der Frage nach, wie der Umgang mit religiös begründeten Anliegen in nicht-religiösen Einrichtungen in der Schweiz erfolgt.¹ Er diskutiert, ob »soziale Praktiken« als Kategorie für das in den Interviews Beobachtete und Herausgearbeitete erkenntnisbringend eingesetzt werden kann. Damit wird in dieser Untersuchung ein anderes Vorgehen als in den meisten Beiträgen dieses Bandes verfolgt: Die Erkenntnisse ergaben sich *nicht* aus dem Umstand, dass zum Vorneherein »Praktiken« als Erhebungsfokus und Analyseperspektive auf die Daten appliziert wurden, sondern dadurch, dass sich in den ersten Interviewauswertungen der Begriff »Praktiken« für das datennah Analytierte aufgedrängt hat. In diesem Beitrag soll gezeigt werden, inwiefern das praxistheoretische Denken und das praxeologische Vokabular fruchtbar sind, und umgekehrt die vorliegende Untersuchung zur Diskussion der Praxistheorie beitragen kann.

-
- 1 Der Beitrag basiert auf der Auswertung von fünf Interviews, die im Zeitraum von 2018-2019 mit Ausbildungsverantwortlichen geführt wurden. Das entsprechende Forschungsprojekt ist am Religionswissenschaftlichen Seminar Zürich angesiedelt und untersucht den Umgang mit Religion in öffentlichen und privaten Einrichtungen. Es fragt danach, wie diesbezügliche Handhabungen ausgehandelt werden, und welche Unterschiede dabei zwischen verschiedenen Institutionen u.U. auszumachen sind. In der ersten Phase werden Ausbildungsinstitutionen unter die Lupe genommen; in den folgenden Phasen sollen weitere sowohl öffentliche (wie Gemeinden, Spitäler) als auch private Organisationen (wie Privatunternehmen) untersucht werden.

Empiriker/-innen, die ausschließlich mit auf Praktiken ausgerichteten Fragestellungen und Untersuchungsanlagen arbeiten, mögen sich über diese hier verwendete Vorgehensweise wundern, denn in der Sicht vieler Praxistheoretiker/-innen (vgl. Schatzki 2001: 12) werden *sämtliche* Aktivitäten als Praktiken identifiziert und beschrieben; das Soziale generell als gänzlich durch Praktiken konstituiert verstanden. In der hier dargelegten Studie ist das nicht der Fall. Aufgrund von früheren Untersuchungen des Umgangs mit religiös begründeten Anliegen an Schulen wurde durchaus damit gerechnet, bei der Analyse auf umfangreiche, kontroverse Aushandlungen oder ausgeprägte organisatorische Hierarchien zu stoßen, und somit Konzepte mit anderen theoretischen Bezügen (z.B. Diskurskonzepte oder systemtheoretische Konzepte) zur Anwendung zu bringen. Es war jedoch erstaunlich, wie sich im Umgang mit religiös begründeten Anliegen – jedenfalls an Ausbildungsstätten – innerhalb weniger Jahre Handhabungen gezeigt haben, die ganz selbstverständlich und implizit erfolgt sind und damit die Kategorie »Praktik« nahelegen. So gesehen verfolgt diese Arbeit ein Vorgehen, wie es die *Grounded Theory* (Strauss/Corbin 1996; Strübing 2004) vorschlägt und die Herbert Kalthoff als eine von drei Formen des Verhältnisses von Theorie und Empirie beschrieben hat.²

Noch in einem anderen Punkt unterscheidet sich die Untersuchung von den anderen Beiträgen des Bandes: Die Fragestellung fokussiert nicht »Religion« selbst, sondern den *Umgang* mit Religion vonseiten schulischer bzw. schulpolitischer Akteur/-innen. Es stehen also keine *religiösen* Praktiken im Zentrum der Arbeit, sondern die *institutionellen Handhabungen religiös begründeter Anliegen*.

In den kommenden Abschnitten werde ich zunächst die Problemlage, die Forschungsfrage und die Herangehensweise an den Untersuchungsgegenstand schildern (Abschnitt 2). Danach werde ich den Begriff der »Praktiken«, wie er insbesondere von Andreas Reckwitz in Anlehnung an Pierre Bourdieu entwickelt wurde, als aus der Empirie generiertes Analyseresultat vorstellen, im Sinne des abduktiven Verfahrens der *Grounded Theory* ins Datenmaterial zurückspiegeln und damit auf seine Tauglichkeit hin überprüfen (Abschnitt 3). In einem Fazit werden der Erklärungswert der Praxistheorie sowie der Theoriebeitrag, der aus der Untersuchung resultiert, diskutiert (Abschnitt 4).

2 Kalthoff (2008) nennt drei Perspektiven auf Theorien: Theorien als beobachtungsleitende Maßnahmen, wie es die meisten Beiträge in diesem Buch widerspiegeln; Theorien als aus empirischem Material gewonnene Kategorien, wie es der vorliegende Beitrag vorstellt, sowie Theorien als beobachtbares soziales Phänomen.

2. Empirische Problemstellung

In der religiös und kulturell zunehmend plural gewordenen Schweizer Gesellschaft werden verschiedene Institutionen durch Individuen und Gruppen mit religiös begründeten Wünschen und Verhaltensweisen herausgefordert. Die ersten, in den 1990er Jahren durch Migrierende aus dem Balkan vorgebrachten Anliegen, mit denen sich säkulare Einrichtungen in der Schweiz konfrontiert sahen, betrafen Dispensgesuche für christlich-orthodoxe und islamische Feiertage. Da die außerordentlichen Frei-Tage in der Schweiz – je nach Kanton – dem Festkalender evangelischer bzw. katholischer Provenienz folgen,³ fühlten sich Angehörige nicht-christlicher Religionsgemeinschaften im Nachteil. Auch andere religiös begründete Anliegen wie das Tragen eines bestimmten Kleidungsstücks oder gewisser Accessoires, Interaktionen mit andersgeschlechtlichen Menschen und religiöse Werbung an Schulen und in anderen öffentlichen Einrichtungen führten und führen zu Herausforderungen. Es existiert eine breite Palette von Anliegen, die verschiedene Religionsangehörige in säkularen Institutionen wie Schulen, Gemeinden, Spitälern, Sportvereinen, Gefängnissen, aber auch in privaten Unternehmen vorbringen. In diesen Situationen stoßen unterschiedliche Erwartungen aufeinander.

In der bisherigen Forschung wurde nach der quantitativen Präsenz religiöser Zeichen in öffentlichen Gebäuden, ihrem Konfliktpotenzial sowie dem juristischen Umgang damit gefragt (vgl. Kälin et al. 2016). Da diese Studie in Zusammenhang mit einem Postulat von Nationalrat Thomas Aeschi und einem entsprechenden Bericht des Bundesrates (2017) steht, wurde v.a. auf die Art und Herkunft religiöser Symbole sowie auf Konflikte fokussiert und nur in geringem Maß auf den Umgang damit (vgl. Kälin et al. 2016:

3 In der Schweiz wird das Verhältnis zwischen Volksschule und Staat sowie zwischen Religion und Staat auf kantonaler Ebene geregelt. Empfehlungen resultierend aus Forschungsarbeiten (vgl. NFP58, Bochsinger (Hg.) 2012), getätigte Umsetzungen (z.B. sprachregional vereinheitlichte Lehrpläne zum Fach »Religion«) oder auch Bestrebungen verlangen eine Regelung auf Bundesebene. So wurde vor ein paar Jahren von den Jungsozialisten und den Freidenkern auch die politische Diskussion rund um die Abschaffung christlicher Feiertage lanciert.

83ff.). Die Studie hat einen starken Evaluationscharakter; dem Interaktionsgeschehen in den betreffenden Konfrontationssituationen wurde daher nur wenig Beachtung geschenkt. Konfliktfälle, die bis vor ein Gericht kommen, werden oft auch rechtswissenschaftlich reflektiert (vgl. Pahud de Mortanges/Tanner 2002; Kley 2010). Eine jüngst aufgetretene und medial breit beachtete Konfliktsituation – die Handschlagverweigerung muslimischer Schüler gegenüber Lehrerinnen an der Sekundarschule Therwil im Kanton Basel-Landschaft – wurde in berufsethischer (vgl. Bleisch 2016), in systemtheoretischer (vgl. Walthert et al. 2021), aber auch in rechtswissenschaftlicher Sicht bearbeitet (vgl. Kühler 2018).

Das Projekt interessiert sich zwar auch für die von religiösen Individuen oder Religionsgemeinschaften vorgebrachten Anliegen, im Zentrum soll jedoch der *Umgang mit solchen religiös begründeten Wünschen und Forderungen* stehen. Es wird also nicht nach der Häufigkeit religiöser Symbole gefragt, und auch nicht nach deren »Konfliktträchtigkeit«, sondern generell nach der *Handhabung religiös begründeter Anliegen* sowie den daraus resultierenden Konsequenzen. Im Zentrum des Beitrags stehen Leitfadeninterviews mit Vertretenden aus Ausbildungseinrichtungen wie Volksschulen, Berufsschulen und einem privaten Betrieb

3. Praktiken im Umgang mit religiös begründeten Anliegen

Aus den bisherigen Ausführungen dürfte klar geworden sein, dass bei der hier vorliegenden Problemstellung nicht im Vorfeld nach »Praktiken« gefragt und ein entsprechendes Untersuchungsdesign verfolgt wurde.⁴ Vielmehr wurde der Begriff »Praktiken« als geeignet erachtet, um das zu beschreiben, was bei der ersten Analyse der Interviewdaten herausgearbeitet wurde. Die weiteren Auswertungsschritte gemäß der *Grounded Theory* sehen vor, den bei der induktiven Analyse als adäquat erachteten Begriff »Praktiken« wiederum in die Daten zurückzuspiegeln und zu prüfen, ob diese Kategorie konsistent verwendet werden kann, ggf. modifiziert oder sogar verworfen werden muss. Dieser Prozess wird in den nächsten Abschnitten ausgeführt. Dabei werde ich im Anschluss an Reckwitz den Begriff »Praxis« als Kollektivsingular dort einsetzen, wo es um ein alle Praktiken umfassendes bzw. ein einheitliches Set

4 Das hätte nach Andreas Reckwitz (2008) auch eher Feldbeobachtungen als Datenbasis bedingt und nicht in erster Linie Interviews wie im vorliegenden Fall.

von Praktiken geht. Praktik bzw. Praktiken verwende ich für eine einzelne Aktivität bzw. mehrere voneinander unterscheidbare Aktivitäten.

3.1 Der Begriff »Praktik« als Kernkategorie

Das *Sampling* und die Auswertung der qualitativ erhobenen Daten folgt dem methodischen Vorgehen der *Grounded Theory*. Sie vertritt den Anspruch, durch ihr methodisch kontrolliertes Vorgehen theoretisch sensibilisiert und informiert aus der Empirie Theorien kleiner bis mittlerer Reichweite (vgl. Merton 1964) zu entwickeln, und diese Theorien zwecks Verifikation und Präzisierung (vgl. Strübing 2008) an das Datenmaterial anzulegen, und damit den Nutzen der Theorie für die Erkenntnisgewinnung zu überprüfen.⁵ Die *Grounded Theory* ist – wie es die Bezeichnung nahelegt – in erster Linie ein empirisches *Forschungsverfahren*, das von qualitativ Forschenden in der Sozialwissenschaft für den Prozess der iterativen, zyklischen Datensammlung und -analyse zum Zwecke der Theoriegenerierung genutzt wird.⁶ Sie bietet aber auch ein Kodierparadigma (vgl. Strauss/Corbin 1996), das in Zusammenhang mit der Frage nach dem Umgang mit religiös begründeten Anliegen fruchtbar verwendet werden kann. Dabei spielt weniger das offene Kodieren, das auch in vielen anderen Kodierparadigmen Verwendung findet, eine Rolle als vielmehr die beiden folgenden Schritte: das axiale Kodieren und das selektive Kodieren.

Beim axialen Kodieren (Abb.1) gerät die Fragestellung in den Blick: Wie gehen Vertretende von säkularen Einrichtungen mit religiös begründeten Anliegen (Phänomen/Situation) vonseiten ihrer Klientel oder Mitarbeitenden um? Die Frage fokussiert gemäß Kodierraster in Abbildung 1 also vor allem die *Aktivitäten*.

Die Analyse der ersten fünf Interviews,⁷ die in Ausbildungsstätten erhoben wurden, zeigt, dass die in den vergangenen zwei Jahren befragten Ver-

5 Die aus der Empirie generierten und bestätigten Kategorien können dann wiederum auch für quantitative Studien eingesetzt werden. Solche Kategorien habe ich in meiner qualitativen Religionsunterrichtsforschung herausgearbeitet (vgl. Frank 2010), und sie konnten in einer Mixed-Methods-Evaluation zum schulischen Religionsunterricht fruchtbar angewendet werden (vgl. Landert et al. 2012).

6 Dass eine Nähe zwischen der Tätigkeit theoretisch arbeitender und qualitativ-empirisch arbeitender Sozialwissenschaftlerinnen und Sozialwissenschaftler besteht, zeigt Stefan Hirschauer (2008).

7 Zwei dieser Interviews wurden von Heidi Kolb-Zimmermann geführt. Ich danke ihr und den Befragten für das Überlassen der Daten für diesen Aufsatz.

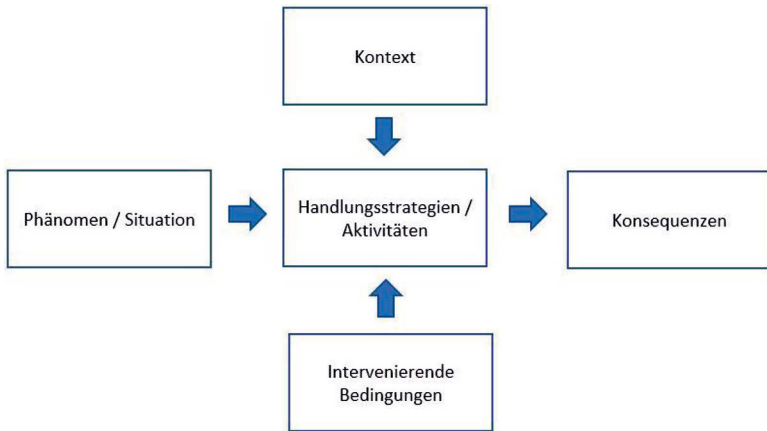


Abb.1: Die Abbildung zeigt das Kodiererraster für den Analyseschritt des axialen Kodierens gemäß Grounded Theory (leicht modifiziert)

tretenden im Gespräch zwar auf Nachfrage beschreiben konnten, wie sie in Fällen *handeln*, in denen Religionsangehörige ein Anliegen vorbringen, dass es für sie jedoch eher ungewohnt ist, darüber Auskunft zu geben. Das zeigt sich daran, dass die Befragten zunächst von der Fragestellung irritiert waren und kaum einen Fall vergegenwärtigen konnten, in dem ein religiös begründetes Anliegen aufgetaucht wäre.

Diese Unbewusstheit äußert sich auch darin, dass Begründungen für einen bestimmten Umgang erst im Interview konstruiert wurden (siehe 3.3). Der Umgang mit solchen Anliegen erfolgt im Alltag offenbar routinisiert, d.h. ohne eingehendere Reflexion. Dieses in der Analyse rekonstruierte, selbstverständliche, implizite Handeln habe ich beim selektiven Kodieren im Rückgriff auf bestehende theoretische Elemente gefasst. Bei diesem Schritt geriet der Begriff der »Praktiken«, wie ihn Pierre Bourdieu (1979) begründete und wie er von verschiedenen Sozialwissenschaftler/-innen (z.B. Andreas Reckwitz, Hilmar Schäfer, Rafael Walthert u.a.) rezipiert und weiterentwickelt wurde, als Kernkategorie in den Blick. Praktiken weisen typische Merkmale auf: Sie zeichnen sich aus durch Repetitivität, sie sind implizit und routinisiert, sie werden kollektiv, d.h. von verschiedenen Individuen reproduziert, und zwar

zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten. Und sie werden situativ aktiviert. Durch ihre ständige Reproduktion sichern Praktiken die soziale Ordnung, stabilisieren Strukturen, sodass nicht immer wieder aufs Neue entschieden werden muss, wie gehandelt werden soll (vgl. Reckwitz 2003).

Das zeigt sich beim hier vorliegenden Untersuchungsgegenstand an folgenden Beispielen: Ein Fall, der zwei befragten Schulleitern typischerweise erst spät im Interview eingefallen war, ist der Umgang mit dem Aufstellen eines Christbaums während der Weihnachtszeit.⁸ Das sei im Schulhaus »einfach Tradition« und – auf eine entsprechende Nachfrage hin – bislang noch von niemandem in Frage gestellt worden. Hier existiert nicht einmal mehr ein bestimmter menschlicher Akteur, der den Wunsch eines Weihnachtsbaumes jemals geäußert hätte, bzw. hier tritt »die Tradition« als Akteurin auf. Ebenso fraglos wird der Baum von der Schulleitung toleriert. Ein Schulleiter macht – angeregt vom Interviewverlauf – die Überlegung, wie man wohl handeln würde, würden eines Tages Konfessionslose kommen, die die Säkularität der Schule geltend machen und den Christbaum verbieten wollen.

Ein anderer Fall, bei dem sich der Begriff »Praktiken« als Kernkategorie zutreffend erweist, ist der Umgang mit Wünschen, die religiöse Feste betreffen. So bemerkt der Schulleiter einer Sekundarschule, dass muslimische Feste bei ihnen im Schulkalender jeweils eingetragen sind, sodass alle Lehrpersonen wissen, wann die muslimischen Schüler/-innen nicht zur Schule kommen. Der Schulleiter einer Berufsschule äußert auf die Einstiegsfrage nach religiösen Anliegen vonseiten der Lernenden und dem Umgang damit Folgendes:

Wir haben schon... ich sage jetzt so... Kontaktpunkte zu diesem Themengebiet. Das ist einerseits ganz pragmatisch, wenn ein Urlaubsgesuch eingereicht wird für ein religiöses Fest. Und da sind wir verpflichtet, dieses konfessionsunabhängig zu bewilligen. Also bei den Muslimen, wenn Bayram gefeiert wird, und jetzt kommt einer und sagt: »Sie, ich muss da... also vom Morgen bis am Abend ist da ein Event in der Moschee.« Dann muss er ein Urlaubsgesuch einreichen, und das wird dann auch bewilligt. Das ist so... ich sage jetzt mal... der klassische Fall. Oder wenn jemand an eine Hochzeit eingeladen wird – das ist im weitesten Sinne ja auch ein religiöses Fest. Ähm,

8 Man müsste bei diesem Beispiel klären, inwiefern der mit Kerzen geschmückte Baum während der dunklen Jahreszeit von gesellschaftlichen Akteuren überhaupt noch als christlich bzw. religiös wahrgenommen wird. Die Interviewpartner taten das aber offensichtlich.

also wir hatten auch schon Fälle, wo Leute an eine Konfirmation gegangen sind oder irgend so was. Also das gibt es immer wieder mal. Aber das sind jetzt vielleicht eher so... ich sage jetzt... organisatorische Kontakte mit diesem Thema.

Die Routine geht in diesem Fall so weit, dass sie sich in organisatorische Strukturen eingezeichnet hat: Die Praxis des Urlaubsgesuchs hat sich in Anlehnung an christliche Feste auch bei muslimischen Festen etabliert. Bei beiden nun genannten Beispielen trifft in hohem Maß das zu, was Praxistheoretiker als »Materialität sozialer Praktiken« (Ebrecht/Hillebrand 2004: 11f.) oder als »Artefakt« (Reckwitz 2004: 320) bezeichnet haben: Die Eintragung von muslimischen Festen im Schulkalender bzw. das Gesuch um Urlaub für ein religiöses Fest sind hochgradig formalisierte Praktiken. Ist das Fest im Kalender eingetragen bzw. wird das Gesuch in der richtigen Form eingereicht, wird die Dispensanfrage bewilligt.

Auch der Umgang mit dem islamisch begründeten Kopftuch bei Lernenden kann als mittlerweile verbreitete Praktik bezeichnet werden: Bei keiner/m der befragten Institutionenvertreter/-innen kommt es zu einer Auseinandersetzung, wenn eine Lernende ein Kopftuch tragen möchte; der Umgang damit ist zur Routine geworden. So sagt ein Schulleiter: »Dass jemand mit dem Kopftuch herumläuft ist... Ich glaube, das ist jetzt wie... das ist jetzt einfach so.« Ein anderer Schulleiter berichtet, dass das in ihrer Schule »kein Thema« sei, und auch ein Ausbilder in einem privaten Betrieb betont, dass das Kopftuch für sie »okay« sei. Die Schulleiterin einer Volksschule meint sogar, dass »das islamische Kopftuch« im Gegensatz zu anderen Kopfbedeckungen im Klassenzimmer von den Schülerinnen selbstverständlich getragen werden dürfe. Diese Beispiele demonstrieren gut, was Praxistheorie mit der Integration von Struktur und Handlung (vgl. Giddens 1986; Reckwitz 2000) oder mit der Überwindung des Unterschieds zwischen Gesellschaft und Individuum (vgl. Schatzki 1996) meint: Es geht um Praktiken, die zwar Individuen betreffen, aber über die öffentliche Akzeptanz mit der Gesellschaft verbunden sind und deren Strukturen prägen.

Nach dieser ersten die Daten erhellenden, gewinnbringenden Anwendung der Kategorie »Praktiken« auf die Aktivitäten im Umgang mit religiösen Anliegen werden im nächsten Schritt Beobachtungen in Interviewsequenzen mit dieser Kategorie versehen, bei welchen sich der Begriff wegen der (noch) fehlenden Routine u.U. nicht reibungslos applizieren lässt bzw. differenziert werden muss, um ihn beibehalten zu können.

3.2 Die Differenzierung des Begriffs »Praktik«

Neben den oben beschriebenen Fällen, die im Sinne der Praxistheorie ohne Weiteres als »Praktiken« bezeichnet werden können, existieren Handhabungen von religiös begründeten Anliegen, die von Unsicherheit und Irritation geprägt sind. Es stellt sich daher die Frage, ob man auch diese Handhabungen (bereits) als Praktiken bezeichnen kann, zumal die Aktivitäten kaum routinisiert erfolgen, sondern eher »neu erfunden« oder zumindest kombiniert werden müssen. Es wird gefragt, inwiefern diese Fälle dennoch als »Praktiken« bezeichnet werden können, und welche praxeologischen Überlegungen hier greifen. Schließlich wird für den Begriff »Praktik«, wie es in der *Grounded Theory* üblich ist (vgl. Strauss/Corbin 1996: 100f.), eine *Eigenschaft* eingeführt, die sich *dimensionalisieren* lässt und die diesen Erkenntnissen Rechnung tragen kann.

Der erste Fall betrifft den Wunsch zweier muslimischer Lernenden, für das wöchentliche Freitagsgebet vom Berufsschulunterricht befreit zu werden. Der Schulleiter war von der neuen Situation überrascht:

Da hatten wir zwei Fälle, die kamen und sagten, sie würden gerne ans Freitagsgebet gehen. Und das verschiebt sich ja immer, jede Woche – von der Zeit her. Und das hat am Anfang die Mittagspause nicht tangiert oder respektive es hatte gerade Platz. Und plötzlich hat es geheißt, es würde gerade den Anfang der ersten Stunde tangieren und da haben wir dann gefunden, es wird jetzt langsam schwierig.

Der Schulleiter wusste also zunächst nicht, wie er mit dieser veränderten und offensichtlich »schwierigen« Situation umgehen sollte, griff in der Folge dann aber auf ein Handeln zurück, das sich für solche Fälle bewährt hat:

Und dann haben wir das beim Amt abklären lassen. Und das Amt hat dann gesagt: »Nein, das ist eigentlich gleich zu behandeln, wie wenn einer an ein religiöses Fest geht.« Das haben wir dann auch bewilligt.

Es geht in diesem Fall also um ein in der Wahrnehmung des Schulleiters neues Anliegen, für welches er keine routinisierte Praktik kennt, und daher eine, man könnte sagen, andere Praktik zum Zuge kommt: die Verweisung des Falls an die nächsthöhere Instanz, an das Berufsschulamt des Kantons. Das Amt wiederum lehnt sich an eine bestehende Praxis an und leitet den Schulleiter an, den Dispenswunsch für das islamische Freitagsgebet so zu behandeln »wie wenn einer an ein religiöses Fest geht«. Das bedeutet, dass der Bittstel-

ler ein Urlaubsgesuch schreiben muss, und dieses dann fraglos bewilligt wird. Es ist zu vermuten, dass die Schulleitung beim nächsten solchen Fall die etablierte Praxis des Urlaubsgesuchs und dessen Bewilligung ohne den Umweg über das Mittel- und Berufsschulamt vollziehen kann.

An diesem Beispiel zeigt sich, wie mit »neuen« Begehren umgegangen werden kann: Das Anliegen wird mit in der Sicht der Verantwortungsträger ähnlich gelagerten Anliegen in Verbindung gebracht und danach auf dieselbe etablierte Praktik zurückgegriffen wie bei diesen vergleichbaren Fällen.⁹ In der Sicht der Praxistheorie wird hier der Schulleiter angeleitet, seine *Wahrnehmung* bzw. *Deutung des Anliegens* zu verändern, den *eigentlichen Umgang* jedoch kennt er bereits von anderen Anliegen. Damit zeigt sich, dass es sinnvoll ist, Praktiken nicht nur als Handlungsschemata im engeren Sinn, sondern auch als Wahrnehmungs- und Denkschemata zu begreifen (vgl. Bourdieu 1976).

Man könnte das Vorgehen in der Perspektive der Praxistheorie zusätzlich so erklären: Die Irritation in der Ausgangssituation evozierte eine ebenfalls etablierte Praktik, das Rekurrieren auf die nächsthöhere Instanz. Und was diese letztlich verordnet, ist eine seit langem bekannte Praktik im Umgang mit dem neuen Anliegen der Teilnahme am Freitagsgebet während des Unterrichts: das Urlaubsgesuch für religiöse Feste. Das Einzige, was hier gegenüber den oben beschriebenen Fällen anders ist, ist die Wahrnehmung oder Deutung des Anliegens durch den Schulleiter, welches dieser als neu und überraschend darstellt.

Demgegenüber führt das nächste religiös begründete Anliegen tatsächlich zu einem Umgang, der noch nicht als etabliert gelten kann: Ein muslimischer Berufsschüler will einer weiblichen Lehrperson die Hand nicht mehr reichen, und diese weiß nicht, wie sie das handhaben soll. Es interessiert daher die Frage, ob der Begriff »Praktik« für die Erfassung dieses Umgangs angemessen ist, bzw. ob die Praxistheorie hierfür Überlegungen bereitstellt.

Der Schulleiter schildert den Fall folgendermaßen:

9 Was aus religionswissenschaftlicher Sicht interessant scheint, ist die Gleichbehandlung von jahreszeitlichen oder biografischen Festen und wöchentlichen Gemeinschaftsritualen. Diese Logik ist von der jeweiligen Religion her betrachtet durchaus plausibel; aus Sicht des Staates bedeutet die Bewilligung solcher Anliegen jedoch ein großes Entgegenkommen, da der Unterricht mit wöchentlicher Regelmäßigkeit verpasst wird. Daher ist es nicht verwunderlich, dass sich die Schulleitung an das Berufsschulamt gewendet hat.

Was wir aber hatten, wir hatten mal einen Lernenden, der den Handschlag verweigerte bei einer Lehrerin, die Allgemeinbildung unterrichtet. Ähm, und das war gerade in jener Zeit, als da im Kanton Basel deshalb ein Riesen-Medienhype war. Und wir haben uns da auch gefragt, wie gehen wir damit um. Die Lehrerin... ich habe dann mit ihr gesprochen, und sie hat gesagt: »Schau, für mich ist das kein Problem.« Aber wir haben dann gefunden, wir als Schule wollen nach außen eine Haltung kommunizieren, wo wir ganz klar sagen: Das geht nicht. Also da fanden wir jetzt einfach, dass... auch bei der Religionsfreiheit und allem, haben wir jetzt einfach gesagt bei der Interessensabwägung ist uns da wichtiger, dass man sich begegnet, dass man sich die Hand gibt und so. Ähm, ich habe das auch mit diesem Lernenden thematisiert. Ich habe es ihm auch klar gesagt und sagte ihm auch, dass in diesem Sinne die Konsequenzen sein würden, dass ich ihn im schlimmsten Fall in eine andere Klasse versetzen würde, aber ich wollte das eigentlich gar nicht. Ich wollte eigentlich, dass er wie... ja, dass er ihr die Hand wieder gibt.

In diesen Aussagen zeigt sich, wie verwirrt und auch planlos der Schulleiter beim Anliegen eines Lernenden, gegengeschlechtlichen Personen aus religiösen Gründen die Hand nicht mehr reichen zu wollen, reagiert: Er kann keine etablierte Praktik für eine solche Situation einsetzen, lässt sich von allen Seiten – den Medien, der betroffenen Lehrerin, vom Grundrecht der Religionsfreiheit, seinen eigenen Vorstellungen – irritieren und ringt sich schließlich, offensichtlich mehr emotional als rational, durch, den Handschlag vom Lernenden zu verlangen und droht ihm gar mit der Versetzung in eine andere Klasse, würde er der Aufforderung nicht nachkommen. Zwar setzt sich hier am Ende auch eine Aktivität durch, die als Praktik bezeichnet werden kann: die Einforderung des Handschlags wie das in Medien bzgl. des Falls Therwil¹⁰ immer wieder verlangt wurde. Die Praktik kann aber nicht als etabliert bezeichnet werden, zumal sie sich weder an dieser noch an anderen Schulen durchgesetzt und stabilisiert hat.

Auch die Praxistheorie rechnet nicht damit, dass sämtliche Praktiken als routinisiert bezeichnet werden können. So schreibt Reckwitz (2003: 294), dass

10 An der Sekundarschule Therwil im Kanton Basel Landschaft stand der Fall zweier muslimischer Schüler, die ihren Lehrerinnen die Hand nicht mehr reichen wollten, über Jahre hinweg in den Schlagzeilen der Schweizer Presse und der Politik. Dabei wurde von verschiedenen Seiten die Einforderung des Handschlags durch die Schule verlangt (vgl. hierzu Walther et al. [2021]).

sich Praktiken »zwischen einer relativen Geschlossenheit der Wiederholung und einer relativen Offenheit für Misslingen, Neuinterpretation und Konflikthaftigkeit des alltäglichen Vollzugs« bewegen. Das würde keinen Widerspruch markieren, das seien vielmehr zwei Seiten der Logik der Praxis, wobei keine dieser Seiten als »rational« gelten könne.¹¹ Auch im obigen Beispiel zeigt sich, dass kein rationales Handeln im Sinn der Handlungstheorie¹² stattfindet, sondern das Handeln eher als ein »Gedrängtsein« von der medialen Meinung, wie bei der Handschlagverweigerung an einer Schule vorgegangen werden sollte, bezeichnet werden muss und unter Zeitdruck stattgefunden hat. In praxistheoretischer Sicht (vgl. ebd.: 295f.) wird der Akteur als strukturiert in Form eines lose zusammenhängenden Wissensbündels gesehen. Die Struktur des Subjekts – so Reckwitz – sei damit eine Quelle von Unberechenbarkeit, aber genau damit auch eine Quelle kultureller Innovation, ohne dass hierfür ein autonomes, reflexiv handelndes Subjekt postuliert werden müsse. Auch die Praxis des Schulleiters zeigt sich hier als Produkt sozialer und medialer Anforderungen und nicht als rational-reflexives Ergebnis.¹³

Die von Reckwitz beschriebenen Seiten der Praxis verstehe ich im Folgenden als Kontinuum und – um die unberechenbaren »ad hoc-Praktiken« von den mit Sicherheit und in Selbstverständlichkeit reproduzierten Praktiken unterscheiden zu können – die Eigenschaft des »Etabliert-Seins« einführen: Sämtliche Praktiken, die in den Ausführungen der Ausbildungsverstehenden identifiziert werden konnten, können auf einer Dimension »etablierte Praktik – nicht-etablierte Praktik« eingezeichnet werden. Die Bezeichnung »nicht-etabliert« wird dem Umstand gerecht, dass »neue« Praktiken, wenn sie dereinst von immer mehr Akteurinnen und Akteuren angewendet werden, zunehmend an Etabliertheit gewinnen und dadurch strukturell potenter werden.

Die Praktiken des Urlaubsgesuchs aufgrund eines religiösen Rituals, das Tolerieren eines Kopftuchs, das aus religiösen Gründen getragen wird und das Zulassen eines Christbaums während der Weihnachtszeit sind etablierte

11 Reckwitz betont, dass diese Seiten von verschiedenen Autorinnen und Autoren in unterschiedlicher Weise betont würden, alle würden sich jedoch gegen rationalitätstheoretische Interpretationen sozialer Interaktionen richten. (vgl. Reckwitz 2003: 294).

12 Zu dieser Diskussion vgl. auch Reckwitz 2000, Schulz-Schaeffer 2010 sowie das einleitende Kapitel von Rafael Walthert und Katharina Limacher in diesem Band.

13 Weshalb der Schulleiter hier nicht wie im obigen Beispiel des Freitagsgebets, beim Berufsschulamt nachgefragt hat, und gegen den Willen der Betroffenen vorgeht, wird im Fazit reflektiert.

Handhabungen, die die Merkmale von Praktiken erfüllen. Beim Anliegen, dem Unterricht wegen des islamischen Freitagsgebets fernzubleiben, war zwar der Kontext neu. Die Praktik, diesem Begehren entgegenzukommen, indem ein entsprechendes Gesuch bewilligt wird, greift jedoch auf eine in einem anderen Zusammenhang etablierte Praktik zurück. Die Praktik »Bewilligung eines Urlaubsgesuchs wegen des Freitagsgebets« ließe sich zwischen »etabliert« und »nicht-etabliert« ansiedeln, da zu einer Praktik immer auch die Wahrnehmung der die Aktivitäten auslösenden Situation gehört. Erst wenn diese Situation von vielen Akteurinnen und Akteuren so wahrgenommen wird, dass sie dieselben Handlungsabläufe evoziert, kann die Praktik insgesamt als etabliert gelten.¹⁴ Die Einforderung des Handschlags bei »Verweigerung des Handschlags aus religiösen Gründen« ist eine bisher kaum etablierte Praktik. Wie eine Schulleiterin berichtet, wird in ihrem Schulhaus seit dem »Fall Therwil« die Hand gar nicht mehr gereicht. Welche Praxis sich beim Anliegen, der gegengeschlechtlichen Lehrkraft die Hand nicht zu reichen, durchsetzen wird, und damit die Praktik als etabliert bezeichnet werden kann, ist noch offen.

Der Vergleich des oben beschriebenen Falls der Handschlagvermeidung an der Berufsschule mit dem gleichen Fall in einer privaten Berufsausbildungsstätte zeigt, dass neben der Dimension »etablierte Praktiken« – »nicht-etablierte Praktiken« noch eine weitere Dimension eingeführt werden muss.

Eine Lernende in einem privaten Ausbildungsunternehmen hatte den Wunsch, aus religiösen Gründen ihren Vorgesetzten die Hand nicht mehr zur Begrüßung zu reichen. Wie der befragte Ausbilder erzählt, ging er darauf ein:

Aber sie [die Lernende] ist dann damals auch zu mir gekommen und hat gefragt: »Eigentlich ist es so, dass ich keinem Mann mehr meine Hand geben darf.« Ähm und. da ist F.N. [der andere Ausbilder] wirklich dagegen. Also er

14 Reckwitz (2004: 13f.) bringt das Beispiel des Regenschirm-Aufspannens, das man ebenfalls in diese Richtung weiterdenken kann: Immer wenn es regnet (auslösende Situation), spannen wir den Regenschirm auf, (und – so könnte man sagen – schließen wir von aufgespannten Regenschirmen auf Regen). Nun gibt es mittlerweile chinesische Touristinnen und Touristen, die die Praxis des Regenschirm-Aufspannens anwenden, wenn die Sonne scheint. D.h. die auslösende Situation ist neu, der Handlungsablauf selbst ist jedoch bekannt. Diese noch nicht-etablierte Praktik kann zu einer etablierten werden, wenn immer mehr Individuen das Scheinen der Sonne als Situation wahrnehmen, bei der sich das Aufspannen eines Regenschirms lohnt.

besteht darauf, dass er alle Lernenden am Morgen per Hand begrüßen kann, was ich komplett verstehe, aber ich musste dort sagen, es ist für mich okay, ich muss nicht darauf bestehen, dass ich ihr jeden Morgen die Hand geben kann. Und ich akzeptiere das, und wenn sie irgendwie sagt: ähm, mir wäre es lieber, wenn ich dir nicht immer die Hand geben müsste.... ich habe ja die Gründe, es hat nichts mit mir persönlich zu tun, dann stimmt das für mich auch so. Solange sie sich anmeldet und abmeldet jeden Tag.

Bemerkenswert ist hier einerseits der »lockere Umgang« mit diesem Anliegen, dem andersgeschlechtlichen Vorgesetzten die Hand nicht reichen zu müssen und andererseits die Tatsache, dass in derselben Firma zwei unterschiedliche Umgangspraktiken zu beobachten sind: Der eine Ausbilder besteht auf dem Handschlag, der andere nicht. Zwar scheint es auch hier eine (noch) nicht etablierte Praxis im Umgang mit diesem Anliegen zu geben; im Unterschied zum Beispiel der Berufsschule, wo ein »Medienhype« die Praktik der Einforderung des Handschlags maßgeblich angeleitet hat, gewinnen hier in der privaten Firma unter Ausschluss der Öffentlichkeit jene Praktiken die Oberhand, die zwar auch durch soziale Wissensformen geprägt sind, jedoch nicht direkt im Rampenlicht der Öffentlichkeit stehen. Während für den befragten Akteur ein Zulassen des Wunsches der Lernenden im Vordergrund steht, orientiert sich der andere Ausbilder an anderen Wissensformen. Bemerkenswert ist aber bei beiden, dass sie die jeweilige Praktik des Kollegen akzeptieren und sich beide nicht gezwungen fühlen, eine von der *beobachtenden Öffentlichkeit bevorzugte Praktik* anzuwenden.

3.3 Konsequenzen der sozialen Praktiken

Der Begriff »Praktiken« zielt zwar auf die im Kodierparadigma der *Grounded Theory* erwähnten Aktivitäten, er beinhaltet aber auch, wie in Abschnitt 3.2. dargelegt, die *Wahrnehmung der Situation*. In derselben Weise muss auch mit den *Folgen* der jeweiligen situativ angestoßenen Praktiken verfahren werden; auch sie gehören zur Theorie der sozialen Praktiken (vgl. Abb.1). Zwar sieht die Praxistheorie die Aktivitäten der Akteurinnen und Akteure nicht als intentionales Handeln, dennoch haben Praktiken Konsequenzen, die sich beobachten lassen und zur jeweiligen Praktik dazugehören (vgl. Giddens 1984: 1-40; Walthert 2019). Unhinterfragt bzw. routinisiert sind etwa Konsequenzen aus etablierten Praktiken im Umgang mit religiös begründeten Anliegen wie die Unterrichts- oder Arbeitsdispens für ein religiöses Fest oder das ungehinder-

te Kopftuchtragen. Auch bei der neuartigen Situation des oben beschriebenen Anliegens, für das Freitagsgebet eine Unterrichtsbefreiung zu erhalten, und der Anwendung einer auch bei religiösen Festen üblichen Praxis, nämlich die Bewilligung eines entsprechenden Gesuchs, tritt eine für alle Seiten akzeptierte und implizit erwartete Konsequenz ein.

Interessant sind jedoch jene Fälle, in denen Praktiken zum Zuge kommen, bei denen keine solchen implizit erwarteten Folgen eintreten, sondern unberechenbare Überraschungen, die den Akteurinnen und Akteuren erst vor Augen führen, welche Konsequenzen ihre Praktiken zeitigen. Der oben beschriebene Fall einer Kopftuchtragenden Lernenden im Privatbetrieb, die bei allen Aktivitäten ganz selbstverständlich ihre Kopfbedeckung zeigt (so auch auf der firmeneigenen Website) führt offenbar dazu, dass ihr Portrait andere junge Frauen mit Kopftuch animiert, sich bei der Firma als Lernende zu bewerben – ein Effekt, den das Unternehmen nicht erwartet, geschweige denn intendiert hatte.

Nicht erwartete, unberechenbare Konsequenzen zeigten sich auch bei der nicht-etablierten Praktik der Berufsschulleitung, den Handschlag gegenüber andersgeschlechtlichen Personen einzufordern. Der Schulleiter berichtet, dass der betroffene Lernende der Lehrerin nach dieser Einforderung des Handschlags die Hand tatsächlich reichte.

Ähm, er machte das dann... also, aber schon auch eher... ja... widerwillig. Aber es ist vor allem... die Lehrerin hat dann gesagt: »Du, es ist ok. Wir müssen nicht ein Riesentheater daraus machen. Er macht es, aber er schaut mich nicht an.« Es war schon nicht ganz das, was wir wollten.

Hier zeigt sich, dass als Konsequenz der Praktik implizit etwas anderes erwartet wurde. Man wählte sich unter Beobachtung der Öffentlichkeit und, um dieser entgegenzukommen bzw. keinen Medienhype zu verursachen, verlangte man den Handschlag vom muslimischen Jugendlichen. Dieser versuchte, sich dem Kontakt mit dem anderen Geschlecht zu entziehen, indem er der Lehrerin nicht in die Augen schaute. Es schien ihm offensichtlich unangenehm zu sein und er sah sich gezwungen, sein religiöses Anliegen auf eine andere Art einzulösen.

Der Ausbilder in dem privaten Unternehmen hingegen, in der eine Lernende den gleichen Wunsch geäußert hat, berichtet nicht von »unangenehmen« Folgen, selbst wenn man auch bei ihm nicht von einer etablierten Praktik sprechen kann, zumal ein anderer Ausbilder in der Firma den Handschlag einfordert. Er erwähnt, dass sich die Lernende auf eine andere Weise täglich

an- und abmeldet, und das genügt ihm offenbar. Hier treffen also die Konsequenzen ein, die er implizit erwartet hatte.

4. Fazit: Der Erklärungswert der Praxistheorie und der Beitrag der Empirie zur Praxistheorie

Wie aus den Einordnungen und Erläuterungen oben hervorgeht, ist der Begriff »Praktiken« außerordentlich gut geeignet, um die Aktivitäten, die in den Interviews mit Vertretenden der Ausbildungsstätten beschrieben werden, erkenntnisbringend zu fassen. Das empirienahe, zyklisch-iterative Analyseverfahren, das die *Grounded Theory* vorschlägt, hat umgekehrt gezeigt, wie wichtig es ist, zu einer Praktik, neben dem eigentlichen Handeln, auch die *Wahrnehmung und Deutung* der eine Aktivität evozierenden Situation und die *Folgen* zu zählen.

Mit der im *Grounded Theory*-Verfahren üblichen Dimensionalisierung von Kategorien, hier »nicht-etablierte Praktik – etablierte Praktik«, konnte eine Differenzierung vorgenommen werden, die ausgesprochen gewinnbringend ist. Weitere Differenzierungen ergaben sich in Bezug auf die stark öffentliche (Berufsschule) vs. wenig öffentliche (privates Unternehmen) Exponiertheit von Praktiken sowie in Bezug auf die erwarteten bzw. nicht-erwarteten Folgen von Praktiken. Diesen letzteren Beobachtungen muss in den weiteren Analysen noch nachgegangen werden.

Insgesamt gesehen liefert die Praxistheorie ein begriffliches Instrument und eine Logik, die die analytische Beobachtung der Implizitheit der Aktivitäten fassen konnten: Auch wenn die empirische Datenerhebung mittels Interviews immer wieder Erklärungen erzwingende Erzählsituationen schafft, wodurch Aktivitäten von den Befragten im Nachhinein scheinbar rational und intentional begründet werden, konnten mittels der Praxistheorie die Aspekte der Nicht-Intentionalität und Nicht-Rationalität der von den Akteurinnen und Akteuren beschriebenen Aktivitäten plausibel herausgearbeitet und dargelegt werden.¹⁵

Religiös begründete Anliegen tauchen in verschiedenen Ausbildungsinstitutionen nicht erst seit den vergangenen Jahren auf. Wie in der Analyse durch

15 Dass sich das bei den vorliegenden Interviews so gut identifizieren ließ, war auch dem Umstand geschuldet, dass vorwiegend nach der Wahrnehmung und den Handlungsabläufen selbst und nicht nach Begründungen für diese gefragt wurde.

die Perspektive der Praxistheorie zum Ausdruck kommt, existieren seit längerem etablierte Praktiken im Umgang mit christlich begründeten Anliegen, sodass ganz offensichtlich keine komplett neuen Praktiken für nicht-christliche Anliegen »erfunden« werden mussten. Dies ist bei der Bewilligung des Urlaubsgesuchs für nicht-christliche, religiöse Feste der Fall, aber auch bei der Unterrichtsdispens für das islamische Freitagsgebet, welche auf der Basis einer Praktik-Gleichsetzung von jahreszeitlichen mit wöchentlich wiederkehrenden Ritualen zustande kam.

Beim Umgang mit dem Anliegen des Nicht-Handschlags gegenüber andersgeschlechtlichen Personen wird ebenfalls auf bereits existierende, in der Öffentlichkeit kursierende Praktiken zurückgegriffen. Wie die Analyse der Beispiele zeigt, wird die »Wahl« der jeweiligen Praktik aber nicht rational vom agierenden Individuum gesteuert. Vielmehr wird sie stark von der wahrgenommenen Mediendarstellung und dem Wissen um die öffentliche Beobachtung (Berufsschulleiter) bzw. vom »eigenen Bauchgefühl« (»das stimmt für mich auch so«, Ausbilder der privaten Ausbildungsstätte), d.h. vom inkorporierten, praktischen Wissen geleitet. Beide realisierten Praktiken sind letztlich Verhaltensroutinen, die anderen Kontexten entnommen sind, und die damit als *dispersed practices* gelten können (vgl. Schatzki 2002: 88). Weshalb der Schulleiter beim Anliegen eines Lernenden, der Lehrerin die Hand nicht reichen zu wollen, nicht – wie das beim Freitagsgebet der Fall war – auf die Praktik zurückgriff, beim Berufsschulamt nachzufragen, erstaunt im ersten Moment. Da in der Sekundarschule Therwil mit diesem Gang an die nächsthöhere Instanz auch ein »Medienhype« befördert wurde, dessen Tenor die Einforderung des Handschlags verlangte, zog der Berufsschulleiter offensichtlich diese im öffentlichen Diskurs hoch gehandelte Praktik und damit den »direkten Weg« vor. Wie aus seinen Ausführungen hervorgeht, mochte er sich wohl nicht auf die Möglichkeit einlassen, vom Berufsschulamt die Weisung zu bekommen, dem religiösen Anliegen stattzugeben, damit die Medien gegen sich aufzubringen und einen zweiten medialen Fall »Therwil« zu schaffen. Am Beispiel des Umgangs mit der Handschlagverweigerung zeigt sich, wie in Situationen, in denen es noch keine etablierten Praktiken gibt, sowohl Dispositionen als auch der Habitus der Akteurinnen und Akteure (vgl. Bourdieu 1979: 139-202) in den Blick kommen.

In der bisherigen Untersuchung wurde noch keine theoretische Sättigung gemäß der *Grounded Theory* erreicht. Es müssen noch weitere Erhebungen und Auswertungen folgen. Dennoch zeichnet sich ab, dass der Begriff »Praktiken«

als Kernkategorie erkenntnisbringend eingesetzt werden kann. Die Verwendung dieser Kategorie, ihrer Merkmale und Funktionen schärft den Blick für die Art und Weise des Umgangs mit religiös begründeten Anliegen. Es konnte dargelegt werden, welche Logik und welche Voraussetzungen sich in den Praktiken zeigen. Das führte wiederum zu Erkenntnissen, die am Ende der Untersuchung in Praktiktypologien münden können. Damit wird es möglich, Entwicklungen in den Praktiken bei religiös begründeten Begehren über die Zeit zu fassen. Wovon sich zum jetzigen Zeitpunkt jedoch noch nicht sprechen lässt, ist eine durch strukturelle und inhaltliche Einheit ausgezeichnete, etablierte »schulische Praxis im Umgang mit religiös begründeten Anliegen« und damit eine über längere Zeit anhaltende stabile soziale Ordnung.

Literatur

- Bleisch, Petra (2016): »Der ›Fall Therwik‹ – (Nicht-)Händeschütteln als Frage berufsethischen Handelns«, in: Zeitschrift für Religionskunde/Revue de didactique des sciences des religions ZFRK/RDSR 3, S. 102-107.
- Bochinger, Christoph (Hg.) (2012): Religionen, Staat und Gesellschaft. Die Schweiz zwischen Säkularisierung und religiöser Pluralität, Zürich: NZZ Libro.
- Bourdieu, Pierre (1979): Entwurf einer Theorie der Praxis auf der ethnologischen Grundlage der kabyllischen Gesellschaft, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft (2017): Getragene und an Bauten angebrachte religiöse Zeichen und Symbole. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 13.3672, Aeschi vom 10.09.2013, Bern.
- Ebrecht, Jörg/Hillebrand, Frank (2004): »Einleitung. Konturen einer soziologischen Theorie der Praxis«, in: Jörg Ebrecht/Frank Hillebrand (Hg.), Bourdieus Theorie der Praxis. Erklärungskraft – Anwendung – Perspektiven. Wiesbaden: Springer VS, S. 7-16.
- Frank, Katharina (2010): Schulischer Religionsunterricht. Eine religionswissenschaftlich-soziologische Untersuchung, Stuttgart: Kohlhammer.
- Giddens, Anthony (1984): The constitution of society: outline of the theory of structuration, Berkeley: University of California Press.
- Hirschauer, Stefan (2008): »Die Empiriegeladenheit von Theorien und der Erfindungsreichtum der Praxis«, in: Herbert Kalthoff/Stefan Hirschauer/Gesa Lindemann (Hg.), Theoretische Empirie. Zur Relevanz empirischer Forschung, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 165-187.

- Kälin, Walter/Huber, Stefan Huber/Mykytjuk-Hitz, Karin/Locher, Reto/Martin, Nora (2016): *Getragene und an Bauten angebrachte religiöse Zeichen und Symbole. Empirische und theoretische Grundlagen, Synthesebericht zum Postulat Aeschi*. Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte SKMR: Bern.
- Kalthoff, Herbert (2008): »Einleitung: Zur Dialektik von qualitativer Forschung und soziologischer Theoriebildung«, in: Herbert Kalthoff/Stefan Hirschauer/Gesa Lindemann (Hg.), *Theoretische Empirie. Zur Relevanz empirischer Forschung*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 8-32.
- Kley, Andreas (2010): »Kutten, Kopftücher, Kreuze und Minarette – religiöse Symbole im öffentlichen Raum«, in: René Pahud de Mortanges (Hg.), *Religion und Integration aus der Sicht des Rechts. Grundlagen – Problemfelder – Perspektiven*, Freiburger Veröffentlichungen zum Religionsrecht, Band 24, Zürich: Universitätsverlag, S. 229-257.
- Kühler, Anne (2018): *Religionsfreiheit und die Handschlag-Verweigerung*, in: Jusletter 26. Februar 2018.
- Landert, Charles/Brägger, Martina/Frank, Katharina, unter Mitarbeit von Ansgar Jödicke (2012): *Neues Unterrichtsfach »Religion und Kultur«*. Bericht über die Evaluation der Einführungsphase. URL: https://www.lfp.ch/files/140128_110331-1/Schlussbericht_Evaluation_Religion_und_Kultur_Teil_I_-_Bericht.pdf [30.12.2014].
- Merton, Robert K. (1964 [1957]): *Social Theory and Social Structure*, New York: Free Press.
- Pahud de Mortanges, René/Tanner, Erwin (Hg.) (2002): *Muslime und Schweizer Rechtsordnung/Les musulmans et l'ordre suisse*, Freiburger Veröffentlichungen zum Religionsrecht FVRR, Freiburg: Universitätsverlag.
- Reckwitz, Andreas (2000): *Die Transformation der Kulturtheorien. Zur Entwicklung eines Theorieprogramms*, Weilerswist: Velbrück Wissenschaft.
- Reckwitz, Andreas (2003): »Grundelemente einer Theorie sozialer Praktiken. Eine sozialtheoretische Perspektive«, in: *Zeitschrift für Soziologie* 32 (4), S. 282-301.
- Reckwitz, Andreas (2004): »Die Entwicklung des Vokabulars der Handlungstheorien: Von den Zweck- und normorientierten Modellen zu den Kultur- und Praxistheorien«, in: Manfred Gabriel (Hg.), *Paradigmen der akteurszentrierten Soziologie*, Wiesbaden: Springer VS, S. 303-328.
- Reckwitz, Andreas (2008): »Praktiken und Diskurse. Eine sozialtheoretische und methodologische Relation«, in: Herbert Kalthoff/Stefan Hirschauer

- er/Gesa Lindemann (Hg.), Theoretische Empirie. Zur Relevanz empirischer Forschung. Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 188-209.
- Schäfer, Hilmar (Hg.) (2016): Praxistheorie. Ein soziologisches Forschungsprogramm, Bielefeld: transcript.
- Schatzki, Theodore R. (1996): Social Practices. A Wittgensteinian approach to human activity and the social, Cambridge: University Press.
- Schatzki, Theodore R. (2001): »Practice Theory«, in: Theodore R. Schatzki/Karin Knorr Cetina/Eike v. Savigny (Hg.), The Practice Turn in Contemporary Theory, London/New York, S. 10-23.
- Schatzki, Theodore R. (2002): The site of the social: a philosophical account of the constitution of social life and change, University Park: Pennsylvania State University Press.
- Schatzki, Theodore R. (2016): Praxistheorie als flache Ontologie, in: Hilmar Schäfer (Hg.), Praxistheorie, Bielefeld: transcript, S. 29-44.
- Schulz-Schaeffer, Ingo (2010): »Praxis, handlungstheoretisch betrachtet«, in: Zeitschrift für Soziologie, 39 (4) S. 319-336.
- Strauss, Anselm/Corbin, Juliet (1996): Grounded Theory: Grundlagen qualitativer Sozialforschung, Weinheim: Beltz/Psychologie Verlags Union.
- Strübing, Jörg (2004): Grounded Theory. Zur sozialtheoretischen und soziologischen Fundierung des Verfahrens der empirisch begründeten Theoriebildung, Wiesbaden: Springer VS.
- Strübing, Jörg (2008): »Pragmatismus als epistemische Praxis. Der Beitrag der Grounded Theory zur Empirie-Theorie-Frage«, in: Herbert Kalthoff/Stefan Hirschauer/Gesa Lindemann (Hg.), Theoretische Empirie. Zur Relevanz empirischer Forschung, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 279-311.
- Walthert, Rafael (2020): Religiöse Rituale und soziale Ordnung, Wiesbaden: Springer VS.
- Walthert, Rafael/Stauffacher, Daniela/Weber, Urs/Frank, Katharina (2021): »Zum Verhältnis von Interaktion, Organisation und Gesellschaft in der Therwiler Handschlag-Affäre. Eine systemtheoretische Analyse«, in: Zeitschrift für Religionswissenschaft, 29 (1), S.16-38.